Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben in der Berufsbildung

(Berufsbildungsverordnung, BBV)

Vom 28. Juni 2017 (Stand 1. August 2019)

Der Landrat.

gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung¹⁾,

erlässt:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Steuerung und die Zuordnung von Aufgaben der kantonalen Schulen und der weiteren auf Kantonsgebiet tätigen Bildungsanbieter.
- ² Sie gilt für den Bereich:
- a. der beruflichen Grundbildung;
- b. der beruflichen Weiterbildung;
- c. der höheren Berufsbildung.

Art. 2 Angebote im Kanton

- ¹ Bildungsgänge mit hoher Nachfrage sind soweit wie möglich vom Kanton selber oder im Auftrag durch Dritte anzubieten.
- ² Inhalt und Standort der Angebote sind so auszurichten, dass mit einem wirtschaftlich günstigen Betrieb dem Bedarf entsprochen werden kann.
- ³ Die Führung der kaufmännischen Berufsfachschule wird an den Kaufmännischen Verband übertragen.

Art. 3 Zuordnung der Bildungsangebote

¹ Der Regierungsrat legt die Bildungsgänge an den kantonalen Schulen fest.

Art. 4 Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann mit Bildungsanbietern Leistungsaufträge über die im Kanton anzubietenden Bildungsgänge abschliessen.

Art. 5 Auftragsgegenstand

- ¹ Die Leistungsaufträge regeln insbesondere:
- a. die anzubietenden Bildungsgänge;
- die Grundzüge der Organisation von Schulen, die von Gesetzes wegen im Kanton zu führen und einer selbständigen Trägerschaft übertragen sind;

SBE 2017 19 1

¹⁾ GS IV B/51/1

IV B/51/2/1

- c. das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Abgeltung;
- d. die Qualitätssicherung;
- e. Rechnungslegung und Berichterstattung.

Art. 6 Genehmigung durch den Landrat

- ¹ Der Abschluss oder die Anpassung von Leistungsaufträgen unterliegt der Genehmigung des Landrats, wenn sich der Kanton zu erheblichen Leistungen über die Tarife von interkantonalen Vereinbarungen hinaus verpflichtet.
- ² Eine Mehrleistung gilt als erheblich, wenn sie jährlich wiederkehrend den Betrag von 40 000 Franken überschreitet.
- ³ Die in Artikel 2 Absatz 1 des EG BBG genannten Schulen sind vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

Art. 7 Berufsbildungskommission

¹ Die kantonale Berufsbildungskommission amtet als Prüfungskommission. *

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung sowie die weiteren Aufgaben der Kommission. *

IV B/51/2/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
24.10.2018	01.08.2019	Art. 7 Abs. 1	geändert	SBE 2019 26
24.10.2018	01.08.2019	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE 2019 26

IV B/51/2/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 7 Abs. 1	24.10.2018	01.08.2019	geändert	SBE 2019 26
Art. 7 Abs. 2	24.10.2018	01.08.2019	geändert	SBE 2019 26